

**Gemeinde Oggelshausen
Landkreis Biberach**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 04.06.2018**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat von Oggelshausen am 04.06.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Ausübung des Feuerwehrdienstes als Ersatz der entstehenden notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung als Aufwandsentschädigung.

§ 2 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt ab 01.07.2018 je volle Stunde 12,00 Euro.

(2) Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

(4) Bei einer Einsatzzeit über vier Stunden hat jeder Feuerwehrangehörige einen Anspruch auf Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG). Der Erfrischungszuschuss beinhaltet in erster Linie Getränke. Bei einer Einsatzzeit von über 4 Stunden gewährt die Gemeinde Oggelshausen den Einsatzkräften Getränke und Verpflegung bis zu einem Betrag von 10,00 € pro Person. Beträgt die Einsatzzeit mehr als 8 Stunden, verdoppelt sich dieser Betrag.

§ 3 Proben und Übungen

Für die Teilnahme an den Proben/Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gewährt. Bei der Teilnahme von mehr als 20 Übungen wird für die Teilnahme an diesen Übungen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung von 5,-- Euro pro Probe/Übung und Person gewährt.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für Aus- und Fortbildungen wird eine Entschädigung pro Tag mit bis zu 4 Stunden von 6,50 Euro und über 4 Stunden von 13,-- Euro gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung (hierbei orientiert sich die Gemeinde an der vom Feuerwehrverband/Gemeindetag vorgeschlagenen monatlichen Vergütungssystematik) :

Kommandant	pro Monat 20,00 € =	240,-- Euro/Jahr
Stellv. Kommandant	pro Monat 10,00 € =	120,-- Euro/Jahr
Jugendleiter	pro Monat 10,00 € =	120,-- Euro/Jahr
Stellv. Jugendleiter	pro Monat 5,00 € =	60,-- Euro/Jahr
Gerätewart	pro Monat 10,00 € =	120,-- Euro/Jahr

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Satzungen bzw. Satzungsänderungen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außer Kraft.

Oggelshausen 04.06.2018

Ralf Kriz

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.